

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2023

Änderung der Altlasten-Verordnung (AltIV): Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

Zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausdrückliche Unterstützung der vorgeschlagenen Änderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 18 Absatz 3. Bei Sanierungen wird mehr Aushubmaterial vor Ort wiedereingebaut werden können und somit weniger auf externe Entsorgungsanlagen gelangen. Dies ist langfristig die nachhaltigere Option und dient dem Ziel des Bundes und der Industrie, die Umweltbelastung gesamthaft zu reduzieren. Zudem wird die vorgeschlagene Änderung erlauben, anstehende Sanierungen schneller anzugehen, denn – wie im erläuternden Bericht aufgeführt – ohne diese Ergänzung vom Art. 18 würden Sanierungsmassnahmen, bei denen belasteter Aushub anfällt, mangels Entsorgungs- und Finanzierungsmöglichkeiten weiter hinausgezögert. So trägt der neue Absatz 3 bei, die Risiken, welche von sanierungsbedürftigen Standorten ausgehen, zu eliminieren und wirkt sich gleichzeitig positiv auf die Umwelt aus.

Auch die Tatsache, dass insgesamt weniger Transporte erfolgen und weniger Deponieraum beansprucht wird, stellt einen weiteren Vorteil der neuen Regelung dar. Weniger Transporte von belastetem Material

führen zu weniger Treibhausgas-Emissionen und zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bevölkerung entlang der Transportwege. Eine geringere Beanspruchung von Deponieraum hat ebenfalls einen positiven Effekt hinsichtlich Bodenflächenverlust und Landschaftsschutz. Da das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen darf, werden negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter ausgeschlossen.

Anpassungsbedarf bei den Voraussetzungen für die Ausnahmefälle

Auch wenn wir den Wunsch der Behörden – eine Grobtriage zu schaffen, damit sich die Anwendung von Art. 18 Absatz 3 auf die relevantesten Fälle beschränkt – nachvollziehen können, sind die gewählten Kriterien nicht geeignet, die bedeutsamsten Sanierungsfälle zu identifizieren. Dies, aus folgenden Gründen:

- *Kriterium a) – Das auszuhebende Material darf lediglich aus Industrieabfällen bestehen*
Wir können es nicht verstehen, weshalb es einen Unterschied machen sollte, dass das auszuhebende Material nur aus Industrieabfällen, nicht aber aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen bestehen soll. Belastetes Material aus Industriebetrieben weist nicht grundsätzlich eine homogenere Schadstoffverteilung auf, wie im erläuternden Bericht aufgeführt. Zudem bestehen die meisten sanierungsbedürftigen Standorte aus gemischten Abfällen (Industrie-, Gewerbe- und Siedlungsabfällen). Diese können in den meisten Fällen nicht mehr getrennt werden, zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand.

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass – falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte – die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» in diesem Zusammenhang dringend klar definiert werden müssen, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

- *Kriterium b) – Das auszuhebende Material muss ein Volumen von mehr als 100 000 m³ aufweisen*
Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Volumen nicht das richtige Merkmal ist, um die Relevanz eines Sanierungsfalls zu beurteilen. Denn dies steht in keinem Zusammenhang mit den Risiken, welche mit dem Sanierungsfall verbunden sind. Es ist zwar richtig, dass die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 eine umfangreiche Prüfung voraussetzt (denn es dürfen aufgrund des Wiedereinbaus des Aushubmaterials vor Ort keine Gefahren für die Umwelt entstehen) und, dass sich der Aufwand für diese Prüfung grundsätzlich bei grossen Abfallmengen mehr gerechtfertigt. Dazu braucht es aber keinen starren Grenzwert, denn kein Sanierungspflichtiger wird den Aufwand einer solchen ausführlichen und kostspieligen Prüfung auf sich nehmen, wenn diese nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Sanierungskosten steht. Zudem wären mit diesem Kriterium kleinere Standorte und Unternehmen prinzipiell ausgeschlossen: Für diese käme die Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 grundsätzlich nicht in Frage. Unabhängig davon, ob dies aus Umwelt- und/oder aus wirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll wäre. Das Prinzip der Gleichbehandlung von grossen und kleineren Sanierungsstandorten würde dadurch verletzt.
- *Kriterium c) – Das auszuhebende Material muss sich weder im Inland noch im Ausland mit etablierten Methoden und verhältnismässigem Aufwand entsorgen lassen*
Auch dieses Kriterium ist überflüssig. Wie oben bereits erwähnt, wird kein Sanierungspflichtiger die aufwendige Prüfung zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 auf sich nehmen, wenn sich das zu entsorgende Material mit verhältnismässigem zeitlichem, ökologischem und finanziellem Aufwand entsorgen lässt.

Antrag scienceindustries: Es sollen im erläuternden Bericht keine Kriterien für die Ausnahmefälle explizit festgelegt werden.

Antrag scienceindustries: Falls das Kriterium mit der Beschränkung auf Industrieabfälle bestehen bleiben sollte, müssten die Bezeichnungen «Siedlungsabfälle», «Gewerbeabfälle» und «Industrieabfälle» klar definiert werden, um Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden.

Mehr Flexibilität beim Verfahren zum Nachweis, dass das wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt

Das Vorgehen zum Nachweis, dass wiedereingebautes Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, wird im Abschnitt 4.2 detailliert beschrieben. Ein solch hoher Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig und schränkt die Vollzugsbehörden sowie die Sanierungspflichtigen stark ein, ohne einen konkreten Mehrwert zu bringen. Aus diesem Grund würden wir es bevorzugen, wenn sich der Bericht auf das Vorgehen fokussieren würde und die weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt werden könnten. Im Folgenden ein Beispiel zur Veranschaulichung: Dass das Emissionsverhalten untersucht werden soll, ist unbestritten. Ob dies durch einen Lysimeter-Grossfeldversuch zu bestimmen ist oder andere Optionen besser geeignet wären, könnten die Behörden im Dialog mit den Sanierungspflichtigen im Einzelfall vereinbaren.

Antrag scienceindustries: Das Vorgehen zum Nachweis, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt, soll auf Stufe Verordnung nur schematisch beschrieben werden. Alle weiteren technischen und/oder analytischen Aspekte werden in Absprache zwischen den Vollzugsbehörden und den Sanierungspflichtigen festgelegt und verbindlich vereinbart.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit